

Allgemeine Mietbedingungen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER RED-D-ARC (GERMANY) GMBH

A. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle gegenwärtigen Vermietungen, Verkäufe und Lieferungen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte zwischen Stuch GmbH & Co. KG („Stuch“) und dem Kunden. 1.2 Die AGB gelten gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB. 1.3 Etwaige eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten Stuch nicht, sofern Stuch ihnen nicht ausdrücklich zustimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn Stuch in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

2. Zustandekommen des Vertrags 2.1 Die Angebote und Kostenvoranschläge von Stuch erfolgen freibleibend und unverbindlich, solange Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen des Kunden nicht schriftlich oder fernschriftlich durch Stuch bestätigt wurden oder sofern darin keine Annahmefrist bestimmt wird. 2.2 Die Angebote und Kostenvoranschläge sind nur als Ganzes gültig. Enthält ein Kostenvoranschlag ein unverbindliches Angebot, das akzeptiert wird, ist RDA berechtigt, das Angebot innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt der Annahme zu widerrufen. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind im Angebot der Stuch keine Serviceleistungen wie z. B. Montage oder Aufbau enthalten.

3. Gefahrübergang Lieferung und Versand der Miet- und Verkaufsgegenstände erfolgen ab Werk oder ab Lager stets auf Gefahr des Kunden. Zu diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auch für den zufälligen Untergang auf den Kunden über.

4. Haftung 4.1 Schadenersatzansprüche gegen Stuch, insbesondere der Ersatz von Schäden, die nicht am Miet- oder Kaufgegenstand selbst entstanden sind, können vom Kunden nur geltend gemacht werden bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Stuch, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die von Stuch arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit Stuch garantiert hat, oder soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Stuch haftet Stuch auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung von Stuch ausgeschlossen. 4.2 Der Kunde wird Stuch von allen Ansprüchen Dritter gegen Stuch freistellen, die direkt oder indirekt eine Folge der Verwendung des vom Kunden gemieteten oder gekauften Gegenstands sind. Darüber hinaus wird der Kunde Stuch von allen Ansprüchen Dritter gegen Stuch freistellen, die sich in Zusammenhang mit der Nichtbefolgung nationaler und/oder internationaler Bestimmungen bezüglich der Verpackung, des Transports oder des Imports und Exports ergeben.

5. Höhere Gewalt Die Leistungszeit verlängert sich angemessen bei die Leistung beeinträchtigenden Umständen aufgrund höherer Gewalt. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, nicht zu vertretende behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, nicht zu vertretende Transportengpässe, nicht zu vertretende Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von RDA schuldhaft herbeigeführt worden sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Allgemeine Mietbedingungen

6. Preise 6.1 Die Preise verstehen sich als Nettopreise, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist. 6.2 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die von RDA in allen Angeboten oder Vereinbarungen genannten Preise ab Werk, ohne Frachtkosten, Verpackung und von Behördenseite erhobenen Abgaben oder Steuern. 6.3 Im Preis nicht enthalten sind: (i) die Transportkosten einschließlich der Kosten für die Transportversicherung; (ii) die Kosten für die Installation der Mietgegenstände; (iii) die Kosten der von oder im Namen von Stuch durchgeführten Reparaturen; (iv) die Kosten für die Beaufsichtigung der durch Stuch oder im Namen der Stuch gemieteten Gegenstände; (v) die Kosten für die durch Stuch bereitzustellenden Ersatzteile u.ä.; (vi) Gebühren für den Umgang mit und der Entsorgung von gefährlichen Stoffen und der Befolgung von Auflagen für den Umgang mit Gefahrenstoffen sowie; (vii) Gebühren für die Nutzung von Energie und Brennstoffen, die durch oder in Zusammenhang mit den Mietgegenständen verbraucht werden. Die vorgenannten Kosten stellt Stuch dem Kunden gesondert in Rechnung.

7. Zahlung 7.1 Rechnungen sind binnen dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Kommt der Kunde hiermit in Verzug, schuldet er ab dem ersten Tag, der auf das Fälligkeitsdatum folgt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz. 7.2 Alle Zahlungen müssen ohne Skonti auf der Geschäftsstelle von Stuch oder per Überweisung auf ein durch Stuch anzugebendes Bankkonto geleistet werden. Sämtliche Kosten für das außergerichtliche Inkasso gehen zu Lasten des Kunden. 7.3 Sämtliche Zahlungen durch den Kunden werden zuerst für die Zahlung sämtlicher fälliger Zinsen und Kosten verwendet und danach für die Zahlung der am längsten ausstehenden Rechnungen. Diese Reihenfolge kann von RDA geändert werden.

B. MIETBEDINGUNGEN

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt A. gelten für Mietverträge die nachfolgenden Bedingungen.

1. Mietvertrag, Mietzeitraum 1.1 Der Mietvertrag wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen. 1.2 Der Mietzeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Mietgegenstand mit sämtlichen für seinen Betrieb wichtigen Komponenten dem Transport an den Kunden übergeben wird, oder, wenn mit dem Kunden die Selbstabholung des Mietgegenstands durch den Kunden vereinbart wurde, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Abholung vereinbart wurde. 1.3 Stuch prüft zu Beginn des Mietzeitraums gemeinsam mit dem Kunden die Inventarliste. Der Kunde muss diese Liste unterzeichnen. Die Nichtunterzeichnung der Liste erfolgt auf Risiko des Kunden, der für etwaige fehlende Gegenstände bei Rückgabe haftbar gemacht wird. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes prüfen der Kunde und Stuch gemeinsam anhand der Inventarliste, ob alle aufgeführten Gegenstände vorhanden sind. Fehlendes Zubehör wird ausdrücklich auf der Inventarliste angegeben. Nachdem dies überprüft wurde, wird die Inventarliste sowohl von Stuch als auch vom Kunden unterzeichnet. Hat der Kunde den Mietgegenstand oder das entsprechende Zubehör nicht an Stuch zurückgegeben, muss der Kunde für den Mietgegenstand oder das Zubehör einen Betrag in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zahlen. 1.4 Kommt Stuch mit der Übergabe des Mietgegenstandes in Verzug, so kann der Kunde eine Entschädigung verlangen, falls ihm nachweislich ein Schaden entstanden ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von Stuch ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Nach Einräumung einer angemessenen Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, wenn sich Stuch zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Allgemeine Mietbedingungen

2. Mietzins, Nutzungszeit 2.1 Die Miete wird je angebrochenem Tag innerhalb des Mietzeitraums berechnet. Der Mindestmietzins entspricht der Miete für drei (3) Werktage. Die Berechnung der Miete basiert auf einer achtstündigen (8-stündigen) Nutzung des Mietgegenstandes je Arbeitstag, bei einer wöchentlichen Nutzung an fünf (5) Werktagen pro Woche („gewöhnliche Nutzungszeit“) 2.2 Ohne schriftliche Genehmigung von RDA darf der Mietgegenstand nicht für mehr als die gewöhnliche Nutzungszeit verwendet werden. Sollte RDA die Erlaubnis erteilen, ist ein zusätzlicher Mietzins zu zahlen, dessen Höhe 50% Prozent der vereinbarten Miete bei gewöhnlicher Nutzung des Mietgegenstandes beträgt. Nutzt der Kunde den Mietgegenstand über die gewöhnliche Nutzungszeit hinaus, und zeigt er dieses Stuch nicht an oder macht er falsche Angaben über die Nutzungszeit, so hat er RDA das Doppelte der vereinbarten Miete zu zahlen.

3. Pflichten des Kunden 3.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Mietgegenstand in dem Zustand, in dem sich dieser bei seiner Übergabe befand, zu erhalten und ihn zweckgemäß zu verwenden. Der Kunde stellt sicher, dass mit dem Mietgegenstand auf behutsame und sorgfältige Weise umgegangen wird und dass dieser ausschließlich durch kompetentes und qualifiziertes Personal genutzt wird. Der Kunde verpflichtet sich ferner, sich streng an die schriftlichen oder mündlichen Anweisungen zu halten, die von oder im Auftrag von Stuch im Hinblick auf die Verwendung des Mietgegenstands erteilt wurden. 3.2 Der Kunde verpflichtet sich, Stuch unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei (2) Tagen, über einen fehlenden oder beschädigten Mietgegenstand zu informieren. 3.3 Der Kunde verpflichtet sich, ohne schriftliche Genehmigung von Stuch an dem Mietgegenstand keine Änderungen vorzunehmen oder Dritte Änderungen vornehmen zu lassen. Unbeschadet des vorstehenden Satzes bleiben Änderungen, Ergänzungen oder Verbesserungen Eigentum von Stuch. Stuch ist nicht verpflichtet, Wertersatz für Änderungen, Ergänzungen oder Verbesserungen zu leisten. 3.4 Der Kunde verpflichtet sich, ohne schriftliche Genehmigung von Stuch, den Mietgegenstand Dritten nicht zur Verfügung zu stellen, Dritten dessen Nutzung nicht zu erlauben oder den Mietgegenstand weiter zu vermieten. Sollte Stuch eine Genehmigung zur Nutzung des Mietgegenstandes durch Dritte erteilen, ist der Kunde verpflichtet sicherzustellen, dass die betreffenden Dritten schriftlich gegenüber Stuch erklären, die vorliegenden AGB zur Kenntnis genommen zu haben und ihre Geltung zwischen Stuch und dem Dritten anzuerkennen. 3.5 Der Kunde verpflichtet sich, den Mietgegenstand ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Stuch nicht aus Deutschland ins Ausland zu verbringen. 3.6 Stuch ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, Stuch die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern und insbesondere den Standort des Mietgegenstandes mitzuteilen. Die Kosten der Untersuchung trägt RDA. 3.7 Der Kunde verpflichtet sich, den Mietgegenstand nicht dauerhaft an einem anderen Gegenstand zu befestigen. Mit schriftlicher Genehmigung von Stuch kann der Kunde eine nicht dauerhafte Verbindung herstellen. Der Kunde muss den Mietgegenstand so befestigen, dass er beschädigungsfrei entfernt werden kann. 3.8 Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der Mietgegenstand nicht von Dritten gepfändet wird. Der Kunde verpflichtet sich, Stuch unverzüglich von einer Pfändung oder versuchten Pfändung von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen oder dem Mietgegenstand, von einer Insolvenz oder einem Insolvenzantrag oder einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Kenntnis zu setzen.

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Allgemeine Mietbedingungen

4. Versicherung 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, eine Versicherung abzuschließen, die den Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstands abdeckt („Versicherungspolice“). 4.2 Die Versicherungspolice müssen den Kunden als Versicherten und Stuch und ihre Abtretungsempfänger als zusätzliche Versicherte und Zahlungsempfänger ausweisen. Der Kunde bestellt Stuch zum Vertreter und Bevollmächtigten, um gemäß den Bestimmungen dieser Police Forderungen zu erheben und Zahlungen zu erhalten. 4.3 Die Versicherungspolice müssen eine Klausel enthalten, die den Versicherer verpflichtet, Stuch spätestens dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich über eine Änderung oder Aufhebung der vorgenannten Bestimmung zu informieren. Stuch ist nicht verpflichtet, sich vom Bestehen einer solchen Versicherungspolice zu vergewissern oder diese zu untersuchen oder den Kunden zu beraten, sofern eine solche Versicherungsdeckung nicht den hier niedergelegten Bedingungen entspricht. 4.4 Auf Aufforderung durch Stuch stellt der Kunde Stuch eine Kopie der Versicherungspolice zur Verfügung. Sollte der Kunde es versäumen, Stuch eine Kopie zu deren Zufriedenheit zur Verfügung zu stellen, kann Stuch selbst eine Versicherung abschließen. Die dafür entstehenden Kosten gelten als zusätzliche Kosten, die durch den Kunden auf entsprechende Aufforderung hin zu entrichten sind.

5. Wartung, Reparaturen 5.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, bei jedem motorgetriebenen Mietgegenstand Öl und Heizkörper täglich zu kontrollieren. Der Kunde ist verpflichtet, bei jedem Gerät einen Öl- und Filterwechsel gemäß den Angaben und Empfehlungen des Herstellers oder Lieferanten (gemäß Lieferung durch Stuch) vorzunehmen, sofern mit Stuch keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Benutzerhandbücher des Herstellers (einschließlich Bedienungsanleitung und Sicherheitsvorschriften) für den Mietgegenstand sind auf unserer Website unter: weldingweb.de, der Homepage des Herstellers des Mietgegenstandes oder auf Nachfrage verfügbar. 5.2 Außer routinemäßiger Wartung, wie in diesen AGB aufgenommen, ist der Kunde nicht berechtigt, den Mietgegenstand ohne schriftliche Genehmigung von Stuch zu warten oder warten zu lassen. Die Kosten für die Wartung oder Reparatur des Mietgegenstands ohne Genehmigung werden von Stuch nicht übernommen. 5.3 Die Kosten für Reparaturen an Teilen des Mietgegenstands, welche aufgrund normaler Abnutzung bei ordnungsgemäßer Nutzung auftreten, werden von Stuch getragen und müssen durch Stuch oder durch von Stuch benannte Personen durchgeführt werden. 5.4 Wird ein Mietgegenstand außerhalb Deutschlands verwendet, muss der Kunde für die Wartung im Einklang mit den geltenden Standards von Stuch sorgen. Der Kunde wird den Mietgegenstand jederzeit und auf eigene Rechnung warten und instandhalten. Abschnitt B., 3.5 bleibt unberührt. 5.5 Soweit nichts anderes in diesem Artikel 5 bestimmt ist, trägt der Kunde sämtliche Kosten für die Wartung und Reparatur des Mietgegenstandes.

6. Ende des Mietzeitraumes 6.1 Der Mietzeitraum endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand im Lager von RDA oder einem von Stuch benannten Standort eingetroffen ist und abgenommen wurde. Der Kunde verpflichtet sich, Stuch den Mietgegenstand in funktionstüchtigem Zustand, sauber und mit sämtlichem Zubehör zu übergeben. 6.2 Wird der Rücktransport von Dritten übernommen, muss der Kunde Stuch eine Versandanzeige einschließlich einer Beschreibung der Rücklieferung vorlegen.

7. Beendigung des Mietvertrages 7.1 Der Mietvertrag kann von jeder Partei an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages gekündigt werden. 7.2 Unbeschadet des Rechts zur ordentlichen Kündigung ist Stuch berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund sofort zu kündigen, insbesondere in Fällen in denen (i) der Kunde den Bestimmungen dieser AGB oder des Vertragsverhältnisses nicht nachkommt;

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Allgemeine Mietbedingungen

(ii) der Kunde ohne vorherige Zustimmung von Stuch den Mietgegenstand oder einen Teil desselben trotz Abmahnung vertragswidrig nutzt; (iii) der Kunde ohne vorherige Zustimmung von Stuch einem Dritten den Mietgegenstand weitervermietet oder überlässt oder Rechte aus diesem Vertrag abtritt oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumt; (iv) bei einer Besichtigung gemäß Abschnitt B., 3.6 festgestellt wird, dass der Mietgegenstand durch fortgesetzte Vernachlässigung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflicht und Wartung erheblich gefährdet ist, sofern der Kunde einer vorangegangenen Aufforderung von Stuch zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen ist, die Kosten der Feststellung trägt in diesem Falle der Kunde; (v) der Kunde mit der Zahlung der vereinbarten Miete trotz Mahnung länger als vierzehn (14) Kalendertage in Verzug ist; (vi) für die beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenstände des Kunden ganz oder teilweise eine Beschlagnahme, Pfändung oder vergleichbares Recht geltend gemacht wird; (vii) eine wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden eingetreten ist; oder (viii) der Kunde Insolvenz anmeldet oder beantragt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist der Kunde verpflichtet, den Mietgegenstand unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzubringen. Falls Stuch dies bevorzugt, wird Stuch dem Kunden mitteilen, ob und wann RDA den Mietgegenstand selbst wieder in Besitz nehmen wird und der Kunde wird alle notwendigen Schritte unternehmen, um Stuch den Besitz am Mietgegenstand zu verschaffen.

8. Rückgabe des Mietgegenstandes 8.1 Sind aufgrund von Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit seitens des Kunden nach Rückgabe des Mietgegenstandes Reparaturen notwendig, werden diese Reparaturen dem Kunden auf Basis des Listenpreises des Herstellers in Rechnung gestellt. 8.2 Der Kunde muss für die Reinigungskosten bei der Rückgabe des Mietgegenstandes aufkommen, wenn der Mietgegenstand nach einer gründlichen Reinigung nicht wieder in dem Zustand ist, in dem er vor der Vermietung war (z. B. Reste von Beton oder Sprühfarbe, Entfernung von Aufklebern usw.). 8.3 Im Fall des Untergangs des Mietgegenstands endet der Mietvertrag zum Zeitpunkt des Untergangs. Der Kunde wird Stuch den Untergang unverzüglich mitteilen und der Schaden wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde wird Stuch unverzüglich nach Eingang dieser Rechnung eine Barentschädigung in Höhe des Zeitwertes des untergegangenen Mietgegenstandes leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt. 8.4 Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgegeben, aus dem sich ergibt, dass der Kunde seinen vertraglichen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist er für den Zeitraum, der notwendig ist, die entsprechenden Instandsetzungsarbeiten durch Stuch durchführen zu lassen, zum Schadenersatz in Höhe des auf diesen Zeitraum entfallenden Mietzins verpflichtet. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben von diesem Absatz unberührt.

9. Haftungsbefreiung 9.1 Der Kunde kann eine Haftungsbefreiung vereinbaren, indem er (i) die Wahl einer Haftungsbefreiung Stuch schriftlich in vor der Zeitpunkt der Lieferung bestätigt; und (ii) das dafür anfallende Entgelt zahlt. 9.2 Vorbehaltlich der untenstehenden Bedingungen wird Stuch den Kunden nicht auf Zahlung oder Erstattung von Kosten in Anspruch nehmen, die für Reparaturen an dem Mietgegenstand und/oder dessen Ersatz anfallen, sofern sich der Mietgegenstand in der Obhut, dem Gewahrsam oder unter der Aufsicht des Kunden befand und er (i) zweckgemäß; (ii) gemäß und entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers; (iii) unter normalen Arbeitsbedingungen; (iv) durch qualifiziertes Personal; und

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Allgemeine Mietbedingungen

(v) gemäß dieser AGB sowie aller anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen benutzt wurde. 9.3 Von der Haftungsbefreiung sind solche Schäden am Mietgegenstand nicht erfasst, die (direkt oder indirekt) auf einen der folgenden Umstände zurückzuführen oder in einem solchen Zusammenhang entstanden sind: (i) Versäumnis des Kunden, den Mietgegenstand regelmäßig zu warten (einschließlich der Schmierung des Mietgegenstandes); (ii) Überrollen oder Umkippen des Mietgegenstands aufgrund nicht ordnungsgemäß gesicherter Ladung oder Überladung; (iii) Überschreiten der Nennleistung für den Mietgegenstand; (iv) rücksichtsloser, leichtfertiger oder missbräuchlicher Betrieb oder Gebrauch des Mietgegenstands; (v) Aufstand, Streik, Aussperrung, Boykott, staatsfeindliche Handlungen, Krieg oder Bürgerkrieg; (vi) Feuer, Explosionen, chemische Reaktionen, geologische Gefahren, Wasserkatastrophen sowie andere Naturkatastrophen und -ereignisse außerhalb menschlicher Kontrolle; sowie (vii) Diebstahl, Vandalismus, Sachbeschädigung, widerrechtliche Aneignung sowie andere böswillige Handlungen oder unerklärliches Verschwinden. 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, Stuch jeden an dem Mietgegenstand entstandenen Schaden unverzüglich anzuzeigen. 9.5 Der Kunde haftet vollumfänglich, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht.

C. WELDERLOGISTICS™ LEASE PROGRAM

Zusätzlich zu den Bedingungen vorstehenden gelten für Verträge im Bezug auf das sogenannte „WelderLogistics Lease Program“ die nachfolgenden Bedingungen. Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sind in dem Vertrag zum WelderLogistics Lease Program definiert.

1. Mietzeitraum Der Mietzeitraum beginnt zu dem Datum, das im Lieferschein oder einem anderen Lieferbeleg angegeben ist, und endet nachdem der Kunde alle seine sich aus dem Vertrag zum WelderLogistics Lease Program ergebenden Verbindlichkeiten erfüllt hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abschnitt B., 7.2 gilt entsprechend.
2. Miete Die Miete wird für die in dem „Zahlungsplan“ angegebenen Zeiträume des Vertrags zum WelderLogistics Lease Program erhoben.
3. Einsatzort Mietgegenstände werden nur in einer Umgebung betrieben, die in dem „Geräteeinsatzort (Option A oder B)“ des Vertrags zum WelderLogistics Lease Program angegeben ist.
4. Rückgabe, Verlängerungszeitraum 4.1 Der Zeitpunkt der Rückgabe wird im Vertrag zum WelderLogistics Lease Program festgelegt. 4.2 Wird der Mietgegenstand zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgegeben, verlängert sich der Vertrag um jeweils einen Monat („Verlängerungszeitraum“), falls Stuch den Kunden nicht zur Rückgabe auffordert. 4.3 Während des Verlängerungszeitraums gelten nicht die Konditionen des Vertrags zum WelderLogistics Lease Program, sondern die Konditionen eines monatlichen Mietvertrags. Diese Monatsmiete beträgt 150% der Miet, welche unter dem Vertrag zum WelderLogistics Lease Program vereinbart wurde.

D. VERKAUFSBEDINGUNGEN

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt A. gelten für Kaufverträge die nachfolgenden Bedingungen. 1. Gewährleistung 1.1 Sämtliche Ansprüche des Kunden in Bezug auf beschädigte oder nicht gelieferte Gegenstände müssen gegenüber Stuch innerhalb von zehn (10) Tagen nach Versand geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des § 377 HGB bleiben davon unberührt. 1.2 Die Gewährleistung beträgt zwölf (12) Monate. Dabei steht Stuch das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung zu. 1.3 Führen Mängelbeseitigung und/oder Ersatzlieferung nicht zum Erfolg, leben die gesetzlichen Rechte des Kunden wieder auf.

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Allgemeine Mietbedingungen

1.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehler, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind: (i) unberechtigte Veränderungen oder missbräuchliche Verwendung; (ii) Betrieb außerhalb des für den Gegenstand angegebenen Spezifikationen; oder (iii) Verwendung von nicht durch Stuch genehmigte Zubehörteile. 1.5 Die Gewährleistung gilt nur zugunsten des Erstkäufers. 2. Eigentumsvorbehalt Bis zu Erfüllung aller Forderungen der Stuch durch den Kunden (einschließlich etwaiger Verpflichtungen zur Zahlung von außergerichtlichen Kosten, Zinsen und/oder sonstigen Kosten), bleibt Stuch Eigentümer der Gegenstände.

3. Lieferung Lieferungen an Kunden, die nicht in Deutschland ansässig sind, erfolgen nur auf Verlangen des Kunden und stets ab Werk oder ab Lager.

4. Rücksendung Eine Rücksendung von mangelfreien Gegenständen durch den Kunden ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von Stuch erlaubt. Der Versand muss vom Kunden vorausgezahlt werden. Wird dem Kunden die Rücksendung eines Gegenstands erlaubt, wird eine Rücknahmegebühr von mindestens 10% erhoben.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Anwendbares Recht Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Erfüllungsort, Gerichtsstand Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Gelsenkirchen. Stuch ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

3. Geistiges Eigentum Sämtliche gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte an oder in Verbindung mit den Kaufoder Mietgegenständen verbleiben bei RDA oder den betreffenden Lieferanten. Sofern nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart, ist es dem Kunden ohne schriftliche Genehmigung von Stuch untersagt, die in diesem Absatz genannten Rechte zu nutzen.

4. Nebenabreden Ergänzungen, Abweichungen oder sonstige Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten. Die schriftliche Form kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

5. Aufrechnungsverbot Ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Recht des Kunden zur Aufrechnung besteht nur mit von Stuch unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden. Dies gilt auch für Zurückbehaltungsrechte des Kunden gemäß § 369 HGB.

6. Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine nichtvorhergesehene Lücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.



www.weldingweb.de
(49) 203 7 200 200

Stuch
GmbH & CO.KG
Schweißtechnik

Mietkatalog

COPYRIGHT

Copyright

§ 1 Bilder & Texte

1. Sämtliche in diesem Katalog enthaltenen Texte sind geistiges Eigentum der Red-D-Arc (Germany) GmbH. Kopien und Ablichtung, in gedruckter wie digitaler Ausführung bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Red-D-Arc (Germany) GmbH. Eine Weitergabe an Dritte wird untersagt.
2. Sämtliche in diesem Katalog enthaltenen Bilder sind geistiges Eigentum der Red-D-Arc (Germany) GmbH bzw. von deren Handelspartnern. Kopien und Ablichtung, in gedruckter wie digitaler Ausführung bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Red-D-Arc (Germany) GmbH. Eine Weitergabe an Dritte wird untersagt